

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**
Abteilung Raumentwicklung

18. August 2025

INFORMATION ZUR VERNEHMLASSUNG UND ANHÖRUNG/MITWIRKUNG

Kantonaler Richtplan: Gesamtüberprüfung und Aktualisierung Paket 2 (GÜP 2)

Der Richtplan dient der Steuerung der räumlichen Entwicklung des Kantons. Er ist in der Regel alle zehn Jahre gesamthaft zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen (Art. 9 Abs. 3 des Raumplanungsgesetzes, RPG). Die laufende Überprüfung erfolgt in drei Paketen. Das vom Grossen Rat am 27. Juni 2023 bereits beschlossene Paket 1 und das hier vorliegende Paket 2 (GÜP 2) dienen der Aktualisierung gemäss neueren rechtlichen, planerischen und tatsächlichen Verhältnissen. GÜP 2 vervollständigt die Aktualisierung mit den Sachbereichen Siedlung sowie Landschaft. Das später folgende Paket 3 wird sich mit den grundlegenden Strategien zur langfristigen räumlichen Entwicklung des Kantons befassen und die Basis der zukünftigen Weiterentwicklung des Richtplans bilden.

1. Richtplan

Der Richtplan dient der Steuerung der räumlichen Entwicklung des Kantons (Art. 6 ff. des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 [RPG]). Er legt hierzu Zielsetzungen und Planungsgrundsätze fest und stimmt die raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander ab (Art. 1 und 2 der Raumplanungsverordnung [RPV]). Zum Mindestinhalt des Richtplans gehören Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt (Art. 8 Abs. 2 RPG). Der Richtplan wahrt den Handlungsspielraum der Planungsbehörden von Bund und Gemeinden und befasst sich vorab mit kantonal oder regional raumwirksamen Vorhaben.

Über den Richtplan und dessen Änderungen beschliesst der Grosse Rat, über Änderungen von untergeordneter Bedeutung der Regierungsrat. Die Anhörung von Behörden, Parteien und Verbänden sowie die Mitwirkung der Bevölkerung ist in geeigneter Weise durchzuführen (§§ 3 und 9 ff. des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen [Baugesetz, BauG]; Richtplankapitel G 4).

Der Richtplan ist behördenverbindlich (Art. 9 Abs. 1 RPG). Er ist somit von den Behörden aller Staatsebenen bei ihren Planungen und Entscheiden zu raumwirksamen Vorhaben zu berücksichtigen. Privaten und der Wirtschaft dient er als Orientierungshilfe und erhöht die Planungssicherheit, wie sie etwa für Investitionen nötig ist.

Der Richtplan besteht aus dem Richtplantext und der Karte im Massstab 1:50'000. Er wird bei Bedarf aktualisiert und in der Regel alle zehn Jahre gesamthaft überprüft und nötigenfalls überarbeitet (Art. 9 Abs. 3 RPG).

2. Ausgangslage

Die 2011 vom Grossen Rat beschlossene Gesamtrevision des Richtplans wurde zusammen mit der 2015 erfolgten Anpassung an die Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG 1) am 23. August

2017 vom Bund genehmigt. Die strategische Ausrichtung des Richtplans stammt in wesentlichen Teilen aus den Jahren 2006 bis 2010 (Gesamtüberprüfung des Richtplans von 1996) beziehungsweise 2012 bis 2015 (Anpassung des Sachbereichs Siedlung zur Umsetzung RPG 1). Gemäss Genehmigung des Bundes sind einzelne Kapitel zum Teil innert einer Frist von 2 Jahren oder "im Rahmen einer nächsten Revision" zu überprüfen und anzupassen. Nach Art. 9 Abs. 3 RPG sind die kantonalen Richtpläne in der Regel alle zehn Jahre gesamthaft zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen.

Der 2018/2019 ermittelte und aus der Genehmigung des Bundes resultierende Anpassungsbedarf fällt für die einzelnen Sachbereiche und Kapitel unterschiedlich aus. Die Überprüfung und Anpassung erfolgt daher in drei Paketen.

'Aktualisierung / Erfüllung Aufträge Bund'



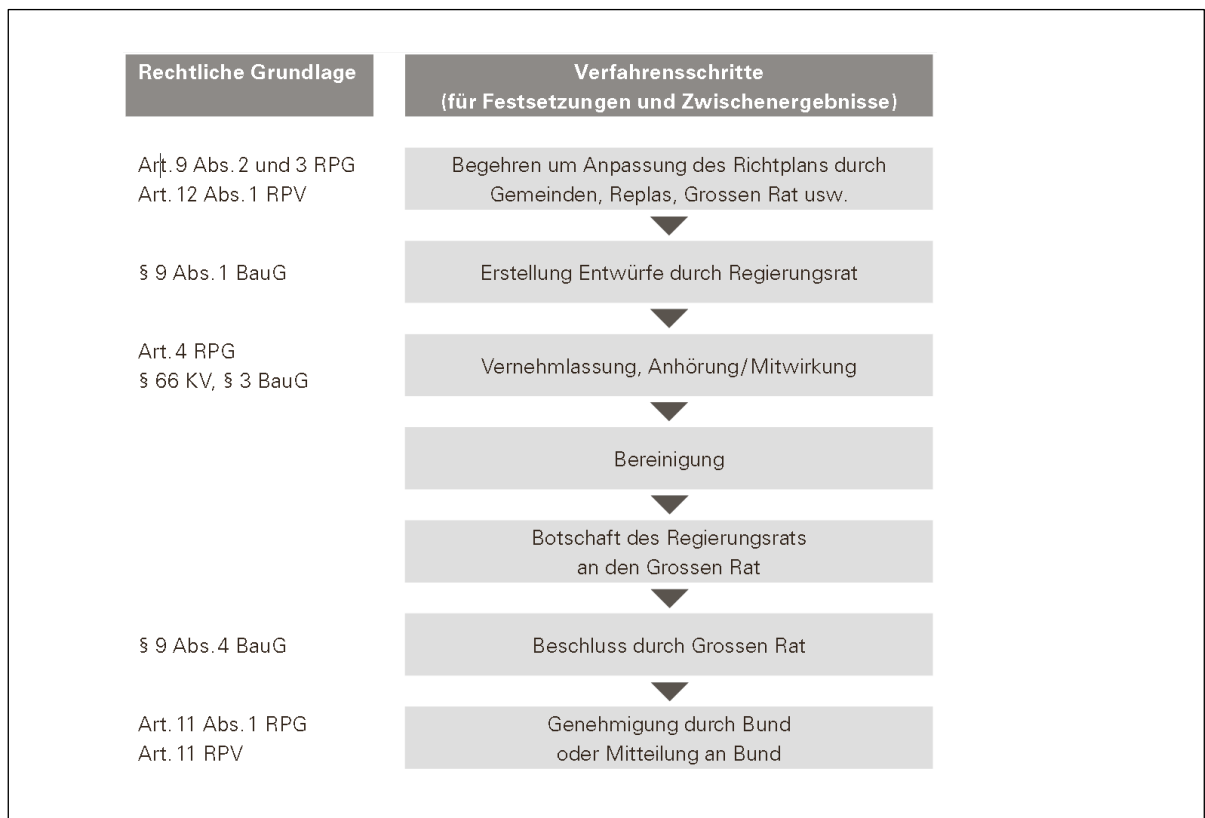
Vorgehenskonzept Überprüfung und Aktualisierung des Kantonalen Richtplans

Die Pakete 1 und 2 dienen der möglichst zeitnahen Anpassung des Richtplans an die aktuellen rechtlichen, planerischen und tatsächlichen Verhältnisse sowie an neue kantonale Strategien. Mit der Aktualisierung der Pakete 1 und 2 soll der rechtskräftige Richtplan à jour gehalten werden. Das später folgende Paket 3 dient der langfristig ausgerichteten Überprüfung der grundlegenden Strategien zur räumlichen Entwicklung des Kantons.

Das erste Paket der Gesamtüberprüfung hat der Grosse Rat am 27. Juni 2023 beschlossen. Es ist damit für die Behörden des Kantons und der Gemeinden verbindlich. Für den Bund und die Nachbar-kantone wurde es mit der Genehmigung durch das Eidgenössische Departement für Umwelt, Ver-kehr, Energie und Kommunikation (UVEK) vom 30. Oktober 2024 / 7. Januar 2025 verbindlich.

3. Verfahren zur Anpassung des Richtplans

Das Verfahren ist bei einer Gesamtüberprüfung und bei Einzelanpassungen grundsätzlich dasselbe. Es richtet sich nach den Anforderungen des Baugesetzes (§ 9 BauG) und des Richtplans (Kapitel G 4). Aktuell steht die Vernehmlassung, Anhörung und Mitwirkung bevor.



Ablauf und Verfahren zur Anpassung des Richtplans (Richtplankapitel G 4)

4. Bestandteile

Mit dem vorliegenden zweiten Paket zur Aktualisierung des Richtplans von 2011 soll dieser in wichtigen Bereichen den heutigen rechtlichen und tatsächlichen Verhältnissen angepasst werden. Dies ist wesentlich für rechtssichere Planungsverfahren in verschiedensten Bereichen, so beispielsweise bei der Planung kantonaler Infrastrukturvorhaben oder bei der Erarbeitung von Nutzungsplanrevisionen durch die Gemeinden.

Die vorliegende Anpassung des Richtplans umfasst folgende Bestandteile:

- **Richtplankapitel** mit **markierten Änderungen** (Systematik gemäss rechtskräftigem Richtplan; synoptische Darstellung bisher/neu).
- **Erläuterungsbericht** (Bericht zur Erläuterung des Gesamtprojekts und der Ergebnisse aus der Überprüfung und Aktualisierung jedes Kapitels).
- **Richtplankarte** mit angepasster Darstellung gemäss den Beschlüssen im Richtplantext (erläutert in den jeweiligen Kapiteln des Erläuterungsberichts).
- Kern beziehungsweise Beschlussgegenstand sind in den einzelnen Richtplankapiteln die **Änderungen** des grau hinterlegten, verbindlichen Richtplantextes (Beschlüsse) und der Richtplankarte (Legende: Beschlüsse), die dem Grossen Rat zur Beschlussfassung beantragt werden sollen.

Der Erläuterungsbericht und die erläuternden Teile der Richtplankapitel dienen ausschliesslich der Information und unterstehen keinen Beschlüssen. Der Erläuterungsbericht enthält die Herleitung und Begründung der Änderungen. Die Erläuterungen in den Richtplankapiteln beschreiben den jeweiligen tatsächlichen und planungsrechtlichen Rahmen.

5. Inhalt

Mit dem vorliegenden Paket 2 werden zur Hauptsache die Sachbereiche Siedlung sowie Landschaft an die aktuellen rechtlichen, planerischen und tatsächlichen Verhältnisse angepasst. Zudem werden die noch offenen Auflagen des Bundes aus der Genehmigung der Gesamtrevision und der Teilrevision zur Umsetzung von RPG 1 von 2017 bereinigt. Grundlegende raumordnungspolitische Neuerungen sind nicht vorgesehen.

Die Sachbereiche des Richtplans erfahren mit GÜP 2 zusammenfassend folgende Anpassungen:

- S – Siedlung: Aktualisierung der Kapitel, soweit nicht bereits in GÜP 1 enthalten, insbesondere:
 - Präzisierungen zur Siedlungsqualität und hochwertigen Siedlungsentwicklung nach innen
 - Verankerung des Themas Klimaanpassung gemäss dem neuen Richtplankapitel H 7
 - Bereitstellung ausreichender Siedlungsgebietsreserven für öffentliche Nutzungen
 - Festsetzung des WSP Bahnhof Oftringen Zentrum sowie des WSP Bahnhof Süd in Wohlen
 - Überprüfung und Präzisierung der Funktionen der Siedlungstrenngürtel
 - Räumlich abgestimmte Planung von Standorten für öffentliche Nutzungen
- L – Landschaft: Aktualisierung des gesamten Sachbereichs, mit Ausnahme des separat dem Sachplan des Bundes anzupassende Richtplankapitel L 3.1 Landwirtschaft und Fruchtfolgeflächen sowie die mit diesen Anpassungen unmittelbar zusammenhängenden Änderungen des Richtplankapitels L 2.2 Auenschutzpark. Zu den vorliegenden Anpassungen gehören:
 - Berücksichtigung neuer für die Landschaft relevante Grundlagen von Bund und Kanton
 - Aktualisierungen entsprechend der Gesetzgebung und Projektfortschritte
 - Erarbeitung der notwendigen Grundlagen bezüglich gravitativer Naturgefahren
 - Überführung und Ergänzung der Aspekte des Schutzwaldes in ein neues separates Kapitel
 - Differenzierung der Naturschutzgebiete gemäss ihrer Bedeutung sowie Zuständigkeiten von Bund und Kanton
 - (Meliorations-)Vorplanung bei raumwirksamen Wasserbau- und Infrastrukturprojekten
- E – Energie: Anpassung des Kapitels E 2.1 Hochspannungsleitungen gemäss angepasstem Objektblatt 611 des Sachplans Übertragungsleitungen (SÜL) vom 31. August 2022.
- V – Versorgung: Aktualisierung des Kapitels V 1.1 Grundwasser betreffend regional koordinierter Zusammenarbeit der Wasserversorgungen.

Das vorliegende zweite Paket ist das Resultat einer eingehenden und koordinierten Überprüfung durch die kantonalen Fachstellen. Das Dossier ist planerisch und rechtlich so weit aufbereitet, dass die öffentliche Anhörung/Mitwirkung gestartet werden kann. Die abschliessende Interessenabwägung und der Beschluss über die Änderungen erfolgt nach Auswertung der Mitwirkungsergebnisse durch den Grossen Rat.

6. Vorprüfung Bund

Aus dem Vorprüfungsbericht des Bundesamts für Raumentwicklung vom 16. Dezember 2024 geht hervor, dass die Genehmigungsfähigkeit des Pakets 2 insgesamt gegeben ist. In fünf Kapiteln von GÜP 2 bindet der Bund die Genehmigung einzelner Beschlüsse an punktuelle Anpassungen oder zusätzliche Erläuterungen. Der Vorprüfungsbericht enthält ferner einzelne Hinweise und Aufträge für die nachgeordneten Planungen. Der Erläuterungsbericht geht in den jeweiligen Kapiteln auf die Vorprüfungsergebnisse ein.

7. Zusammenarbeit mit den Regionalplanungsverbänden

Nach § 9 Abs.1 BauG sind Entwürfe des Richtplans in Zusammenarbeit mit den regionalen Planungsverbänden zu erarbeiten. Die an den Repla¹-Präsidien-Konferenzen 2023 vorgeschlagene Zusammenarbeit mit den Regionalplanungsverbänden konnte anfangs April 2024 gestartet und im Herbst 2024 abgeschlossen werden. Die Beiträge der Regionalplanungsverbände aus den konferenzziellen Beratungen (Ausschuss der Präsidien / Abteilung Raumentwicklung BVU) und aus den abgegebenen Stellungnahmen (Lebensraum Lenzburg, Seetal 13. Juni 2024; Oberes Freiamt, 18. Juni 2024; ZuzibietRegio, 24. Juni 2024) sind im Anschluss in den Entwurf von GÜP 2 eingearbeitet oder als weiter zu bearbeitende Themen aufgenommen worden. Die Eingaben konnten vollständig beantwortet und mehrheitlich direkt umgesetzt werden. Aus den Eingaben liegen keine grundlegenden Bedenken oder Änderungsanträge vor. Die Ausführungen zu den einzelnen Kapiteln im Erläuterungsbericht gehen, wo notwendig, auf die erfolgten Anpassungen ein.

8. Verfahren

Das Verfahren zur Änderung des Richtplans richtet sich nach den Anforderungen der §§ 3 und 9 BauG und des Richtplankapitels G 4. Das Anhörungs- und Mitwirkungsverfahren werden zusammengelegt.

Aufgrund der Ergebnisse der Anhörung und Mitwirkung, der kantonalen Beurteilung und der Interessenabwägung wird das Departement Bau, Verkehr und Umwelt anschliessend die beantragten Richtplanänderungen dem Regierungsrat zur Verabschiedung an den Grossen Rat vorlegen.

8.1 Anhörung/Mitwirkung, Frist und Auflageort

Die Anhörung und Mitwirkung wird grundsätzlich digital publiziert und durchgeführt.

Sämtliche Dokumente zur Anpassung des Richtplans sind während vier Monaten vom 22.08.2025 bis 22.12.2025 auf dem Online-Portal für Anhörungen des Kantons Aargau zugänglich:

www.ag.ch/anhoeuerungen > "laufende Anhörungen". Zusätzlich werden sie in Papierform bei der Abteilung Raumentwicklung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt öffentlich aufgelegt.

Alle Bürgerinnen und Bürger sowie alle Körperschaften des öffentlichen und des privaten Rechts können innerhalb der Auflagefrist zur Anpassung des Richtplans Stellung nehmen. Die Eingaben haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

8.2 Stellungnahmen

Auf der Website www.ag.ch/anhoeuerungen steht während der Dauer der Auflage ein Online-Mitwirkungsformular zur Verfügung. Alle Eingaben werden bestätigt. Das Ergebnis der Mitwirkung wird der Botschaft an den Grossen Rat zu entnehmen sein.

Die Mitwirkenden sind freundlich eingeladen, ihre Eingabe bis 22.12.2025 über das Online-Portal zu erstellen und einzureichen. Wenn dies nicht möglich ist, senden Sie Ihre Stellungnahme ebenfalls bis zum obigen Datum (Datum des Poststempels) an folgende Adresse: *Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Raumentwicklung, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau.*

Bei Fragen helfen Ihnen Bernhard Fischer (bernhard.fischer@ag.ch) oder Stefan Dössegger (stefan.doessegger@ag.ch) gerne weiter.

Besten Dank für Ihre Mitarbeit.

¹ regionaler Planungsverband